

NEUWAHLEN 2024

Voraussetzungen für die Kandidatur zum Verwaltungsrat / Einreichung der Kandidaturen

Der Verwaltungsrat teilt mit, dass die Vollversammlung in erster Einberufung am **Montag, den 29. April 2024** festgelegt wird. Der Verwaltungsrat, bestehend aus fünf Verwaltungsratsmitgliedern wird neu gewählt.

Jedes Mitglied, welches im Besitz der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzung ist, hat das Recht, für das Amt des Verwaltungsrates zu kandidieren.

Es muss hierzu eine entsprechende Kandidatenliste erstellt werden. Die Kandidatenlisten werden in Zusammenarbeit mit der Raiffeisenkasse vorbereitet. Die Kandidatenlisten müssen **bis spätestens 29.02.2024 in der Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier, Jaufenstrasse 7, 39010 St. Martin in Passeier** abgegeben, mittels Einschreiben mit Rückantwort oder mittels PEC zugesandt werden.

Nachfolgend ein Auszug aus Artikel 24, Artikel 26, sowie Artikel 29 der „Geschäftsordnung zur Vollversammlung und zu den Wahlen“, zudem als Anlage das sogenannte „**Modello per la definizione della composizione quali-quantitativa ottimale degli organi aziendali e della direzione delle Banche affiliate**“, sowie die „Geschäftsordnung zur Vollversammlung und zu den Wahlen“, worin die festgelegten Anforderungsprofile für die Kandidatur zum Verwaltungsrat festgelegt wurden:

Artikel 24

24.1. Das Kapitel V **und die nachfolgenden Kapitel** regeln die Punkte

- a) Vorgehensweise für die Kandidatur zur Wahl in die Genossenschaftsorgane,
- b) Voraussetzungen und Kriterien für die Kandidatur zur Wahl in die Genossenschaftsorgane,
- c) Vorgehensweise bei der Wahl der Genossenschaftsorgane

in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben sowie **unbeschadet der Befugnisse und Vorrechte des Spitzeninstitutes.**

24.2. Für den Fall der Bestellung der Genossenschaftsorgane gemäß Art. 24.5. des Statutes wird auf die Bestimmungen laut Art. 32 des vorliegenden Reglements verwiesen.

24.3. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, hat das Recht, für die Wahl in die Genossenschaftsorgane zu kandidieren.

24.4. Mindestens 90 (neunzig) Tage vor der Vollversammlung, in der die Organmitglieder bestellt werden sollen, hängt die Genossenschaft gut sichtbar an ihrem Sitz und in den Geschäftsstellen eine Bekanntmachung mit nachstehendem Inhalt aus, die auch auf der Internetseite der Genossenschaft zu veröffentlichen ist:

- a) Modalitäten und Zeiten für die Kandidatur einschließlich etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen;
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die in qualitativer und quantitativer Hinsicht als optimal angesehen wird, wobei das dahingehend als angemessen betrachtete Kandidatenprofil begründet anzugeben ist;
- c) etwaige vom Spitzeninstitut vorgegebene Leitlinien;
- d) etwaige Personen, die das Spitzeninstitut gegebenenfalls im Hinblick auf die Erfordernisse der einheitlichen Governance der Gruppe sowie die Effektivität ihrer Leitung und Koordinierung seitens des Institutes kraft des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften direkt als Mitglieder des Verwaltungsrates designiert hat.

24.5. Bezüglich der Abstimmungen zur Wahl der Genossenschaftsorgane finden insoweit als vereinbar die Bestimmungen in Kapitel IV Anwendung.

24.6. Der Verwaltungsrat ist beim Ersatz der Verwaltungsratsmitglieder durch Kooptation gemäß Art. 36 des Statutes ebenso verpflichtet, sich an die Bestimmung laut Art. 26.7. und 31.5. des Reglements zu halten; im Hinblick auf die Vollversammlung, die berufen ist, im Sinne von Art. 2386, Abs.1 ZGB zu entscheiden, verstehen sich die in diesem Art. 24 und in Art. 26 vorgesehenen Fristen für die Aufstellung und die Prüfung der etwaigen Kandidaten als halbiert.

Artikel 26

26.1. Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt auf der Basis von Spontankandidaturen oder von Kandidatenlisten, die vorgelegt werden können:

- a) vom Verwaltungsrat;
- b) von einer Mindestanzahl von 5% der Mitglieder.

26.2. Bei sonstiger Unzulässigkeit:

- a) müssen die Kandidatenlisten am Sitz der Genossenschaft zumindest 60 (sechzig) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane hinterlegt sein;
- b) kann jedes Verwaltungsratsmitglied nur für eine einzige Kandidatenliste des Verwaltungsrates stimmen;
- c) kann jedes Mitglied nur eine einzige Kandidatenliste der Mitglieder vorlegen beziehungsweise an der Vorlage einer einzigen Kandidatenliste der Mitglieder beteiligt sein;
- d) dürfen die Mitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren, nicht an der Vorlage einer Kandidatenliste beteiligt sein;
- e) darf sich jeder Kandidat bei sonstiger Unwählbarkeit nur in einer einzigen Liste aufstellen lassen;
- f) muss jede Liste eine Kandidatenanzahl aufweisen, die der um **bis zur** Hälfte erhöhten (gegebenenfalls aufgerundeten) Anzahl der Organmitglieder, zu deren Wahl die Vollversammlung einberufen wird, entspricht; hiervon unberührt bleibt, dass im Hinblick auf die Zulässigkeit der Liste keine etwaigen Verzichtse oder Verhinderungen aufseiten der Kandidaten nach Hinterlegung der Liste zu berücksichtigen sind;
- g) muss neben dem Namen eines jeden Kandidaten das Amt angeführt werden, für das er sich bewirbt;
- h) müssen die Kandidaten jeder Liste die Voraussetzungen gemäß Art. 29 erfüllen;
- i) muss für jede Liste eine Bezugsperson aufgezeigt werden, an die sämtliche Mitteilungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Liste und die Ergebnisse der Beratung mit dem Spitzeninstitut gemäß Art. 26.7. gerichtet werden;
- j) muss jeder Liste eine von der unter Buchst. i) genannten Person unterzeichnete Übereinstimmungserklärung hinsichtlich der vom Verwaltungsrat als quantitativ und qualitativ optimal erachteten Zusammensetzung gemäß Art. 24.4. (unbeschadet der Bestimmung unter Buchst. f) hinsichtlich der quantitativen Zusammensetzung) beiliegen, beziehungsweise eine Erklärung, in der die Gründe für eine etwaige Abweichung aufgezeigt werden.

26.3. Zulässig sind Spontankandidaturen, die von den einzelnen Mitgliedern außerhalb der Listen in obigem Art. 26.2. vorgelegt werden. Bei sonstiger Unzulässigkeit:

- a) müssen die Kandidaturen das Amt aufzeigen, für das sich der jeweilige Kandidat bewirbt;
- b) müssen die Kandidaturen von einer Mindestanzahl von 5% der Mitglieder unterzeichnet sein;
- c) darf das Mitglied, das eine Kandidatenliste der Mitglieder unterzeichnet hat, nicht auch eine Spontankandidatur unterzeichnen;
- d) kann jedes Mitglied, das keine Kandidatenliste der Mitglieder unterzeichnet hat, eine Anzahl von Spontankandidaturen unterzeichnen, die der maximalen Anzahl der Organmitglieder entspricht, zu deren Wahl die Vollversammlung einberufen ist;
- e) dürfen die Mitglieder, die für den Aufsichtsrat kandidieren, keine Kandidatur unterzeichnen;
- f) darf ein in einer Liste aufgestellter Kandidat nicht gleichzeitig eine Spontankandidatur anmelden und umgekehrt;**
- g) müssen die Kandidaturen am Sitz der Genossenschaft zumindest 60 (sechzig) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Mitglieder der Genossenschaftsorgane hinterlegt sein.

Es sind keine Spontankandidaturen zulässig, die direkt im Laufe der zur Wahl der Genossenschaftsorgane einberufenen Vollversammlung vorgelegt werden.

26.4. Das Formular mit den Kandidaturvorschlägen (sowohl aufgrund einer Spontankandidatur als auch auf der Grundlage einer Kandidatenliste) wird von der Genossenschaft vorbereitet und muss von jedem Kandidaten mit seitens der im ersten Satz von Art. 5.2. genannten Personen beglaubigter Unterschrift unterzeichnet werden und unter Bezugnahme auf jeden einzelnen Kandidaten folgende Erklärungen beinhalten:

- a) die Bezeugung, sich in keiner Situation der Unwählbarkeit zu befinden, und alle gesetzlichen, statutarischen und im Reglement aufgezeigten Voraussetzungen für das Amt zu erfüllen;
- b) die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl;
- c) die Verpflichtung, im Falle der Wahl alle mit dem Amt einhergehenden Pflichten mit der erforderlichen Sorgfalt und Professionalität im Bewusstsein der jeweiligen Verantwortung wahrzunehmen;
- d) die Verpflichtung seitens der Kandidaten für den Verwaltungsrat, im Falle ihrer Wahl der Pflicht zur ständigen Weiterbildung nachzukommen;
- e) eine erschöpfende Auskunft über die persönlichen und beruflichen Merkmale sowie ein Verzeichnis der in den Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Gesellschaften bekleideten Ämter;
- f) die Zustimmung des Kandidaten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einschließlich der Daten und Informationen in seinem Lebenslauf, und zwar sowohl durch die Genossenschaft als auch durch das Spitzeninstitut, sowie insbesondere zur Veröffentlichung dieser Daten am Sitz und auf der Internetseite der Genossenschaft und gegebenenfalls in den Geschäftsstellen derselben.

Darüber hinaus müssen den Kandidaturen folgende Dokumente beigelegt sein:

- a) Lebenslauf,
- b) Kopie eines gültigen Identitätsausweises,
- c) Auszug aus dem Strafregister,
- d) Bescheinigung über anhängige Strafverfahren.

26.5. Kandidaturen, die unter Verletzung der Bestimmungen laut Art. 26.1., 26.2., 26.3. und 26.4. vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.

26.6. Die Wahlkommission prüft die formale Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Kandidaturen und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen der Kandidaten. Die Zusammenfassung der Prüfung und der jeweiligen Ergebnisse erfolgt in Form eines entsprechenden Berichtes.

26.7. Unbeschadet etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, **sowie unbeschadet etwaiger vom Spitzeninstitut festgelegter Eilverfahren** leitet der Obmann des Verwaltungsrates das Verzeichnis der eingereichten Kandidaturen beziehungsweise Kandidatenlisten, den Bericht der Wahlkommission sowie den Lebenslauf und die Begleitunterlagen eines jeden Kandidaten nach Erfüllung der Formalitäten gemäß Art. 26.6. durch die Wahlkommission unverzüglich, jedoch spätestens 45 (fünfundvierzig) Tage vor dem Termin der zur Bestellung der genossenschaftlichen Organmitglieder einberufenen Vollversammlung an das Spitzeninstitut weiter, damit der Verwaltungsrat desselben mit Unterstützung seines Bestellungskomitees für jeden Kandidaten ein Urteil über dessen Eignung für die Bekleidung des jeweiligen Amtes zum Ausdruck bringt. Hierbei zu berücksichtigen ist die Eignung des Kandidaten, eine solide und umsichtige Geschäftsführung der Genossenschaft zu gewährleisten, und zwar insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen Eigenschaften, wie sie aus den als Vertreter der Genossenschaft vorgewiesenen Fähigkeiten und gegebenenfalls erzielten Ergebnissen hervorgehen, sowie der Erfordernis einer einheitlichen Governance der Gruppe und der Wirksamkeit der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit.

26.8. Unbeschadet etwaiger Vereinfachungen des Wahlverfahrens, die für die Genossenschaft nach Maßgabe des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages und der anwendbaren Rechtsvorschriften zum Tragen kommen, muss sich zumindest die Mehrheit der Kandidaten einer jeden Liste aus Personen zusammensetzen, für die das Spitzeninstitut ein Eignungsurteil gemäß Art. 26.7. getroffen hat. In Ermangelung teilt der Obmann des Verwaltungsrates der Genossenschaft der für die Liste gemäß Art. 26.2. i) aufgezeigten Bezugsperson sowie der Wahlkommission den Ausgang der Beratung mit, wobei er die Bezugsperson auffordert, die Kandidaten, die vom Spitzeninstitut als nicht geeignet eingestuft wurden, auszuschließen und durch andere, die Anforderungen erfüllenden Kandidaten zu ersetzen, um diese einer erneuten Bewertung durch das Spitzeninstitut zu

unterziehen. Sollte binnen 7 (sieben) Tagen nach besagter Mitteilung der Genossenschaft die geänderte Kandidatenliste nicht zugestellt worden sein, wird dieselbe Liste als nicht vorgelegt betrachtet.

Die Wahlkommission stellt die formale Ordnungsmäßigkeit der neu eingereichten Kandidaturen fest. Die Ergebnisse der weiteren Beratungsphase werden der Genossenschaft vonseiten des Spitzeninstitutes innerhalb von 7 (sieben) Tagen ab Einreichung der neuen Kandidaturen mitgeteilt. Sollte es zur keiner fristgerechten Stellungnahme durch das Spitzeninstitut kommen, verstehen sich die Namen der einzelnen Kandidaten als genehmigt und im Hinblick auf ihre Eignung für das Amt als positiv bewertet.

Sollte mit Ausgang der zweiten Beratungsphase die Mehrheit der Kandidaten einer Liste nicht aus Personen bestehen, für die sich das Spitzeninstitut in Bezug auf deren Eignung wohlwollend geäußert hat, wird die Liste als nicht vorgelegt betrachtet.

26.9. Das Verzeichnis aller in Anwendung obiger Artikel – unter Berücksichtigung etwaiger nachfolgender Verzichte oder Verhinderungen – als geeignet eingestuften Spontankandidaten sowie in die Listen aufgenommenen Kandidaten wird zusammen mit dem Lebenslauf eines jedes Kandidaten und – falls vorgesehen – mit den vom Spitzeninstitut ausgesprochenen Beurteilungen mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Termin der Vollversammlung zur Bestellung der Organmitglieder gut sichtbar am Sitz und gegebenenfalls in den Geschäftsstellen der Genossenschaft ausgehängt sowie auf der etwaigen Internetseite derselben veröffentlicht.

26.10. Bei Eröffnung der Arbeiten der Vollversammlung zeigt der Vorsitzende der Versammlung etwaige Personen auf, die das Spitzeninstitut gegebenenfalls im Hinblick auf die Erfordernisse der einheitlichen Governance der Gruppe sowie die Effektivität ihrer Leitung und Koordinierung seitens des Institutes kraft des gemäß Art. 37-bis, Abs. 3, Buchst. b) des Bankwesengesetzes geschlossenen Verbundvertrages sowie der anwendbaren Rechtsvorschriften direkt als Mitglieder des Verwaltungsrates designiert hat.

Artikel 29

29.1. Für das Amt als Verwaltungsratsmitglied kandidieren können die Genossenschaftsmitglieder, deren Name seit mindestens 90 (neunzig) Tagen im Mitgliederbuch verzeichnet ist und die die Voraussetzungen der Berufserfahrung, der Ehrbarkeit, der Kompetenz, der Korrektheit, der zeitlichen Hingabe und der Unabhängigkeit nach Maßgabe des Gesetzes, des Statutes, des Reglements und des **vom Spitzeninstitut mit Verwaltungsratsbeschluss vom 23.01.2019** verabschiedeten "Modello per la definizione della composizione quali - quantitativa ottimale delle Banche Affiliate" (Modell für die optimale qualitative und quantitative Zusammensetzung der Organe in den Verbundbanken) erfüllen.

29.2. Nicht kandidieren kann ein aus dem Amt scheidendes Verwaltungsratsmitglied, das während seiner Amtszeit nicht an der Mehrzahl der von der Genossenschaft für die Mandatare organisierten Weiterbildungskurse teilgenommen hat.

29.3. *Der für den Verwaltungsrat geltende Grundsatz des Wechsels innerhalb des Geschäftsführungsorgans wird durch die statutarischen Bestimmungen gewährleistet, die eine Mandatsbeschränkung festlegen.*

Die Anforderungsprofile für die Mitglieder des Verwaltungsrates finden Sie in der Anlage "Modello per la definizione della composizione quali-quantitativa ottimale degli organi aziendali e della direzione delle Banche affiliate".

Die Abwicklung der Wahlen ist in der Anlage „Geschäftsordnung zur Vollversammlung und zu den Wahlen“ beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ernannte Wahlkommission das Vorliegen der obgenannten Voraussetzungen überprüfen und die Kandidatenliste entsprechend zusammenstellen wird. Die von der Wahlkommission bei Erstellung der Kandidatenliste nicht berücksichtigten Kandidaturen werden der Vollversammlung anlässlich der Wahl in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

101/ St. Martin in Passeier, am 30.01.2024

Raiffeisenkasse St. Martin in Passeier Genossenschaft
Walter Fleischmann, der Obmann.